

Im Auftrag von:

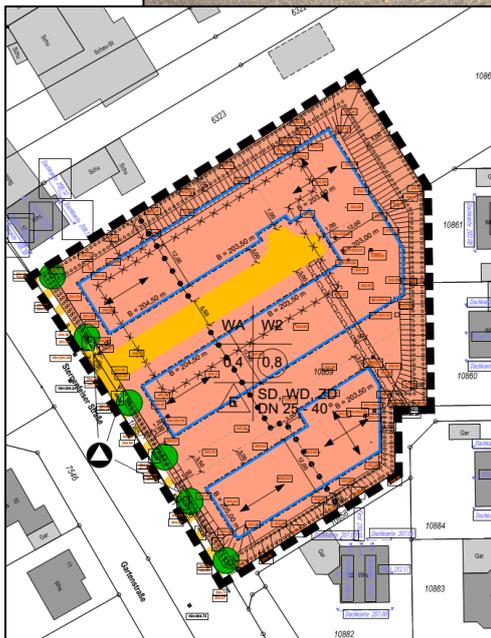
Gerst Ingenieure

Industriestraße 47 West

75417 Mühlacker

2021

Gemeinde Kürnbach Bebauungsplan „Sternenfelser Straße“ Habitatpotentialanalyse- artenschutzrechtliche Voruntersuchung



Planungsbüro Beck und Partner

Rankestraße 6

76137 Karlsruhe

durchgeführt von Ralph Stüber

**und Matthias Beck (Dipl.-
Biologen)**

4.10.2021

Gemeinde Kürnbach – Bebauungsplan „Sternenfelser Straße“ Habitatpotentialanalyse – artenschutzrechtlicher Voruntersuchung

1. Veranlassung und Vorgehensweise

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke Nr. 10859 und 10857 sowie Teile des Flurstücks Nr. 33 (Sternenfelser Straße) auf Gemarkung Kürnbach. Ein seit mehreren Jahren brach liegender Drogerie-Markt einschließlich zweier Garagen und versiegelter Parkflächen wurde inzwischen abgebrochen. Aufgrund der aktuellen Nachfrage nach Wohnraum soll eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern entstehen. Die Fläche bietet die Möglichkeit im Rahmen einer Innenentwicklung Wohnbauflächen zu schaffen und so einen Beitrag zur Versorgung der Bürger mit Wohnraum zu leisten. Die Fläche des Bebauungsplangebiets „Sternenfelser Straße“ beträgt ca. 0,4 ha.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt. Der Bebauungsplan weist in seinen Festsetzungen eine Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² auf und erfüllt daher die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie auf einen Umweltbericht und einen Grünordnungsplan wird verzichtet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des seit 1994 rechtskräftigen Bebauungsplans „Unterm Weilerweg“. Im gültigen Flächennutzungsplan wird die überplante Fläche als Wohnbaufläche (Bestand) ausgewiesen. Eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird daher nicht erforderlich.

Das Plangebiet wird im Nordwesten und Südosten durch die Bebauung der Sternenfelser Straße (Haus-Nrn. 23 und 17), im Südwesten durch die Sternenfelser Straße selbst (Flst.Nr. 33) und im Nordosten durch die Wohnbebauung des Weiler Wegs begrenzt.

Auch wenn weder Umweltprüfungen noch Grünordnungsplan erforderlich sind, sind bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung artenschutzrechtliche Punkte zu berücksichtigen. Für einen rechtssicheren Verfahrensablauf muss eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen, da zumindest in den Rand-/Saumbereichen Besiedlungen von Tieren wie z. B. Eidechsen nicht ausgeschlossen werden können. Da an die Betroffenheiten/Tötungen von besonders und streng geschützten Tierarten nach dem BNatSchG entsprechende Rechtsfolgen geknüpft sind, ist zumindest eine überschlägige Untersuchungen durchzuführen.

Das Vorhaben kann also zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Zur Klärung dieser Fragestellung wurde am 24.09.2021 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Deren Ziel war es festzustellen, ob von der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und/oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Ist dies der Fall, können vertiefte Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich werden. Es wurden die im Untersuchungsgebiet (Vorhabenfläche und planungsrelevante Umgebung bzw. Wirkraum) vorgefundenen Habitatstrukturen erfasst und vorhandene Daten von der Internetseite der LUBW ausgewertet. Dies führt zu einer Habitatpotentialanalyse bzw. artenschutzrechtlichen Voruntersuchung.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Lage

Das Vorhabengebiet liegt im südöstlichen Teil von Kürnbach an der L 1134 bzw. Sternenfelser Straße. Der Humsterbach und der Mühlkanal sind nur ca. 130 bzw. 150 m entfernt. Sie verlaufen im Nordosten und sind durch mehrere geschützte Biotope gekennzeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet-Nr. 2.15.028 „Ravensburg und Alter Berg“ grenzt unmittelbar an den Mühlkanal im Nordosten an.

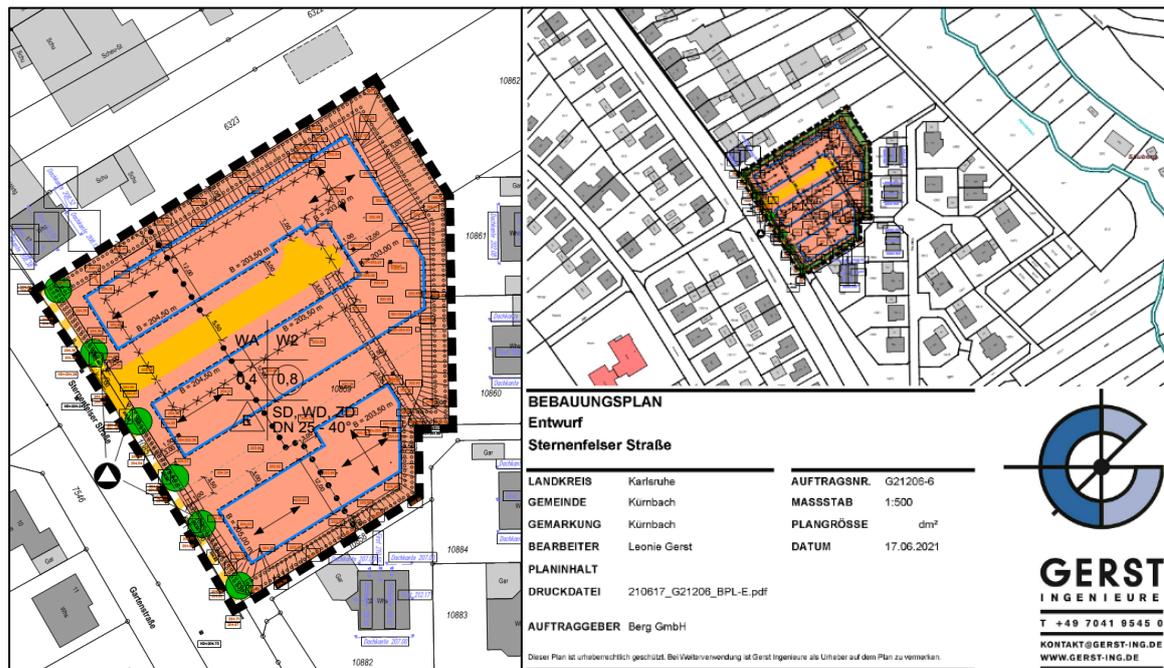
Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes im Raum (Bildquelle: google maps)



Abb. 2: Vorhabengebiet im Luftbild, Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans rot eingefasst (Bildquelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



Abb. 3: Bebauungsplan-Entwurf (Quelle Gerst Ingenieure, Stand 17.06.2021)



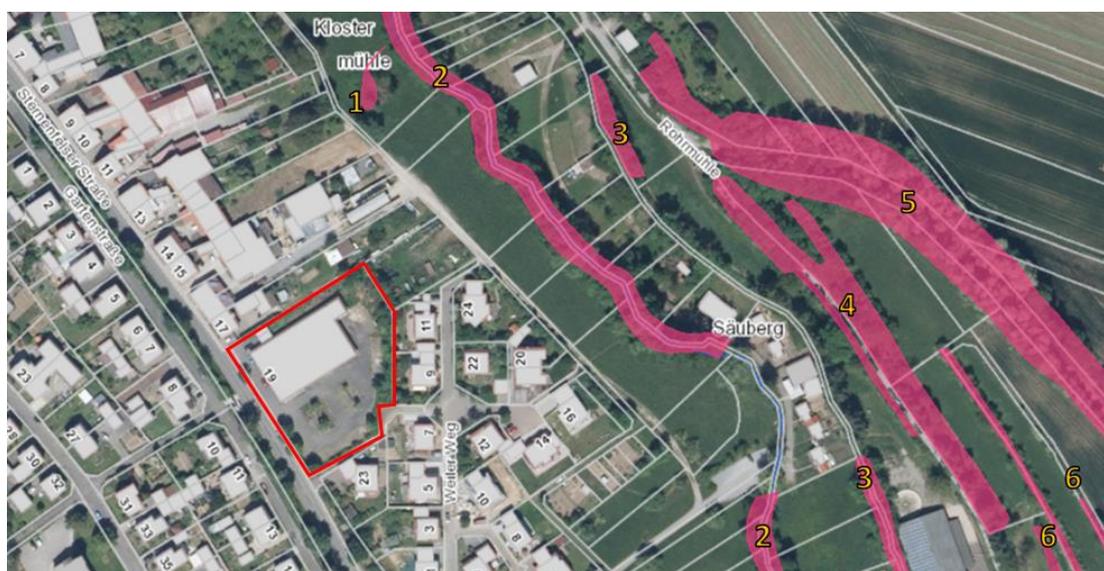
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt vollständig im Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“. Andere geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich zwar in der räumlichen Nähe, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der planungsrelevanten Umgebung bzw. im Wirkraum.

2.2.1 Geschützte Biotope nach § 33 NatSchG Baden-Württemberg

Im Folgenden werden sechs geschützte Biotope beschrieben, die alle im Nordosten des B-Plangebietes in ca. 120 bis 230 m Entfernung liegen.

Abb. 4: Geschützte Biotope (Quelle: LUBW)



1 Biotop-Nr. 1-6919-215-0145 „Feuchtgebiet westlich der Klostermühle“

Nach BNatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede, Quellbereiche

Biotopbeschreibung von [1997] nur noch teilweise zutreffend; starke Sukzession in den Randbereichen: im Südosten wachsen inzwischen große Erlen und junge Bergahorne, im Nordwesten hat der nicht standortheimische Weiße Hartriegel ein ausladendes Gebüsch am Rande des Quellbereiches ausgebildet.

Biototyp 1: Sickerquelle: heute stark durch Erlen und andere Bäume auf der einen und Gebüsch aus Weißer Hartriegel auf der anderen Seite beschattet.

Biototyp 2: Sumpfseggen-Ried: Artenarmes Großseggen-Ried, welches den gesamten Quellsumpf ausfüllt und auch eng verzahnt mit der Hochstaudenflur entlang des Ablaufes in den Humsterbach vorzufinden ist. Teile werden gelegentlich gemäht.

Biototyp 3: Hochstaudenflur quelliger Standorte: Die Hochstaudenflur mit dominierendem Mädesüß bildet ihre Bestände hauptsächlich entlang des Ablaufes, da der eigentliche Quellbereich zu schattig für die lichtbedürftigen Arten geworden ist.

Biototyp 4: Rohrkolben-Röhricht: Ganz kleinflächig kommen Rohrkolben-Bestände am noch offenen Ufer des Quellsumpfes und entlang des Ablaufes vor. Dieser Biototyp wurde vermutlich vom Hartriegelgebüsch (nicht standortheimisch) verdrängt.

2 Biotop-Nr. 1-6919-215-0144 „Humsterbach oberhalb von Kürnbach“

Nach BNatSchG geschützt als Auwälder, Quellbereiche, Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation

Biotopbeschreibung von [1997] noch teilweise zutreffend, aber einzelne Biototypen nicht getrennt beschrieben und außerdem Ergänzungen vorzunehmen. Aus südlicher Richtung von der Gemarkung Sternenfels her kommender Bach mit durchgängigem, oft beidseitigem Auwaldstreifen, welcher aus der Umgebung als prägende Struktur in der Landschaft wahrgenommen wird. Der hier zu beschreibende naturnahe Bachabschnitt weist eine Länge von ca. 1,5 km auf und reicht bis in die Siedlung hinein. Bachlauf mit Auwaldstreifen meist um die 10-20m breit, im Bereich von Biotop Nr. 0154 auch bis zu 50m.

Biototyp 1: Naturnaher Abschnitt eines Flachlandbaches. Der Bach verwildert an einigen Stellen, so dass im Bachbett Inselbildungen auftreten. Besonders augenfällig geschieht dies im Bereich des Ufer-Schilfröhrichts. Hier fließen mehrere Quellzuflüsse in den Humsterbach und tragen zur Verzweigung des Baches bei. Zwischen diesem Bachabschnitt und dem weiter oben angrenzenden Bachabschnitt (Biotop Nr. 0178) Bau eines Hochwasser-Rückhaltebeckens; der naturnahe Bachlauf wurde dadurch um ca. 50 m im Süden verkürzt und die Durchgängigkeit des Fließgewässers ist nicht mehr gegeben.

Biototyp 2: Gewässerbegleitender Auwaldstreifen. Meist beidseitiger, nur an kleinen Streckenabschnitten einseitiger Gehölzbewuchs entlang der Ufer. Baumschicht mäßig dicht bis dicht, neben der dominanten Schwarzerle etliche Eschen (mit Eschen-Triebsterben) und im mittleren Bachabschnitt Pappeln und überall eingesprengt Baumweiden. Auf der westlichen Bachseite hat sich im Bereich des südlichen Drittels der Auwald auf Kosten der Schilfflächen vergrößert. Der Auwald ist sehr strukturreich mit meist lockerer, stellenweise aber auch dichter Strauchschicht, stellenweise auch untere Strauchschicht mit der Kratzbeere vorhanden. Altholz mit Efeu wuchs bis in die Kronen. In den Pappeln wachsen zahlreiche Misteln. Neben Waldarten und Arten der Großseggen-Riede viele Nitrophyten, vor allem Brennesseln. Brennesseln bilden häufig einen Saum zum angrenzenden

Wirtschaftsgrünland. Erwähnenswert ist noch eine Kopfweiden-Anpflanzung von ca. 40 Bäumen (Silberweiden) auf Höhe des Ufer-Schilfröhrichts.

Biototyp 3: Brennnessel-Bestand: Brennnessel-Bestände wachsen im Saum zwischen Auewald und angrenzender landwirtschaftlicher Fläche.

Biototyp 4: Sickerquelle: Westlich des Humsterbaches entspringen zwei Sickerquellen, deren schmale Abläufe in den Bach von Auebäumen gesäumt werden. Der Biotop wird beeinträchtigt durch Ablagerung von organischem Material (Wiesenschnitt), Bauschutt am Uferstrand auf Höhe des landwirtschaftlichen Hofes; ab dem Kleintierzüchterverein ist das Bachbett verengt (Ufersicherung durch Steinwurf), es wird Regenwasser durch Einläufe eingeleitet und Holz in Ufernähe gelagert.

3 Biotop-Nr. **1-6919-215-0146** „Hecken am "Mühlkanal" nördlich der Rohrmühle“

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung von [1997] noch weitgehend zutreffend, allerdings wurde ein Teil des jetzt mittleren Teilbiotopes gerodet, ein dritter Teilbiotop kommt hinzu. Der neue Heckenzug liegt ein Stück weiter südlich auf der Westseite des ehemaligen Mühlkanales. Der Biotopname wird umbenannt, weil "Hecken am Mühlkanal" zutreffender erscheint. Im Unterwuchs dominiert neben Nährstoffzeigern jetzt auch Efeu.

1997: Von Bäumen geprägte, lockere Hecken an einer südwestexponierten Böschung oberhalb des ehemaligen, mittlerweile trockenliegenden Mühlgrabens der Klostermühle; Bewuchs z.T. auch im Graben selbst; Höhe bis über 5 m; prägende Straucharten sind Schlehe, Schwarzer Holunder und Weißdorn, unter den Bäumen Esche, Erle und Walnuss. Im Unterwuchs dominieren Nährstoffzeiger. Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

4 Biotop-Nr. **1-6919-215-0148** „Feldgehölz und Feldhecke nördlich der Rohrmühle“

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Feldgehölz und Feldhecke gehen teilweise ineinander über; Feldgehölz stockt auf steiler, bis zu 6 m hoher, westexponierter Böschung oberhalb der Zufahrt zur Rohrmühle; an einer niedrigeren Böschung entlang eines Stufenraines setzt sich nach Norden hin eine Feldhecke fort. Zum Biotop gehört außerdem eine sehr schmale Feldhecke entlang der gegenüberliegenden Wegseite.

Biototyp 1: Feldgehölz: Baumschicht im Wesentlichen aus Vogel-Kirsche und Stieleiche. Ein Großteil der Vogel-Kirschen ist abgestorben- die Kronen sind schon abgebrochen; die Stämme weisen Spechtlöcher auf - nennenswerte Biotopelemente; In einer zweiten Baumschicht, teilweise auch noch zur Strauchschicht zu rechnen, kommen zahlreiche junge Eschen auf. Traubeneiche in der Krautschicht. In der südlichen Hälfte wurde entlang des Weges eine Reihe aus Douglasien gepflanzt, welche das alte Feldgehölz weit überragen und in diesem Bereich eine starke Beeinträchtigung darstellen. Artenreiche Strauchschicht mit viel Schlehe und Hartriegel. In der Krautschicht viel Efeu. Im Saum zum Weg hin wärmeliebende Arten der mittleren Säume und Magerkeitszeiger.

Biototyp 2: Feldhecke: Die Feldhecke im Norden des Biotopes als Fortsetzung des Feldgehölzes besteht aus einer Reihe von Zwetschgen und hat eine ähnliche Zusammensetzung der Strauchschicht wie das Feldgehölz. Im Saum Wiesenarten und Arten der mittleren Säume. Die schmale Feldhecke unterhalb des Weges, die hier auf der Oberkante einer ebenfalls steilen Böschung stockt weist in der Baumschicht eine Reihe wahrscheinlich gepflanzter Hängebirken, zwei Walnussbäume und eine markante alte Eiche auf. In der meist dichten Strauchschicht wachsen neben Rotem Hartriegel, Hasel, Schlehe, Liguster unter anderem Arten mittlerer Standorte. Im Unterwuchs viel Efeu, der auch in die Stieleiche weit emporrankt. Im Saum zum Weg etliche Ruderalarten und Stickstoffzeiger.

5 Biotop-Nr. 1-6919-215-0149 „Hohlweg 'Viehtrieb-Hohle‘“

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze, Hohlwege

Biotopbeschreibung von [1997] noch weitgehend zutreffend, aber da die Biotoptypen nicht einzeln beschrieben wurden, wird die Erstbeschreibung durch Einzelbeschreibungen in dieser Überarbeitung ergänzt. Im Südostteil des Hohlweges hat sich außerdem inzwischen aus Obstbaumreihen und Einzelgehölzen durch Nutzungsaufgabe eine Feldhecke entwickelt und alte Birnbäume und eine Eiche mit Strauchwerk im Unterwuchs bilden in der Mitte des Hohlweges ein weiteres Feldgehölz. Beidseitig des Hohlweges wird bis an die Böschungsoberkante hin geackert und Nährstoffeinträge prägen die Krautvegetation. Mehrere Brennholzlager befinden sich an den Böschungsoberkanten; die größten im Nordwestteil auf der Ostseite des Hohlweges und im Südostteil an der Westseite des Hohlweges.

Biototyp 1: Hohlweg: Südlich der Klostermühle in Kürnbach beginnender, nach Südsüdost Richtung Sternenfels verlaufender Hohlweg, der am Einstieg auf einer Länge von rund 100 m sehr steile, bis über 5 m hohe Böschungen aufweist; Lösslehm. Der Weg steigt aus dem Ort herausführend an, die Böschungen werden immer niedriger. Die Sohle des Hohlweges ist in der nördlichen Hälfte mit groben Feldsteinen befestigt (historische Pflasterung), im weiteren Verlauf geht er in einen Grasweg über. Neben Feldgehölzen und Feldhecken säumen Obstbaumreihen und offene Bereiche mit Brombeergestrüpp oder grasreiche Vegetation den Weg. Etliche wärmeliebende Arten wie Pyramiden-Kammgras, Zypressen-Wolfsmilch oder Echtes Labkraut.

Biototyp 2: Feldgehölze: Im Nordwesten sind die mächtigen Lösslehmwände mit einem Robinien-Feldgehölz bewachsen. In der Strauchschicht wachsen neben der dominierenden Hasel Schwarzer Holunder, Weißdorn, Vogelkirsche und Pfaffenhütchen. Der Boden ist dicht vom Efeu bedeckt, der an den Bäumen emporrankt. Einzelne Waldarten wie Aronstab oder Flattergras kommen außerdem vor. Zwei Rosskastanien haben es in eine zweite Baumschicht geschafft. Am Wegrand gedeihen u.a. Gewöhnliche Nelkenwurz, Stinkender Storchnabel und Kratzbeere. Abgesetzt vom Robinien-Feldgehölz bilden etwas weiter südlich alte Birnbäume, Sträucher und eine mächtige Eiche ein weiteres kleines Feldgehölz.

Biototyp 3: Feldhecke: Aus einer Obstbaumreihe und Schlehen-Feldhecken hat sich an der südwest-exponierten Böschung auf der Ostseite des Hohlweges eine Feldhecke mittlerer Standorte entwickelt. Neben den Obstbäumen spontan aufgewachsene Walnussbäume, Vogelkirschen und Eschen. In der Strauchschicht kommen neben der abschnittsweise dominanten Schlehe Roter Hartriegel, Hundsrose und Pfaffenhütchen als häufigere Arten vor. Stellenweise Schleier aus Waldrebe, vereinzelt auch aus Hopfen oder Zaunrübe. Im Saum sind neben Wiesenarten und nährstoffanspruchsvollen Pflanzen auch Arten der mesophytischen Säume zu finden: z.B. Gewöhnlicher Dost, Gewöhnlicher Odermennig und Süßer Tragant.

6 Biotop-Nr. 1-6919-215-0150 „Feldhecke nordöstlich der Rohrmühle“

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung von [1997] nur noch teilweise zutreffend, zwei Teilbiotope kommen dazu, daher Neubeschreibung 2015: 3 Feldhecken mittlerer Standorte an westexponierten, 1 - 3 m hohen, meist sehr steilen Böschungen im Lösslehm. 2 Feldhecken aus Bäumen und Sträuchern aufgebaut; 1 Feldhecke, die südlichst gelegene, nur aus Sträuchern aufgebaut. In allen 3 Hecken dominiert die Schlehe. Daneben prägen Roter Hartriegel und Rosen die meist dichte Strauchschicht. Stellenweise bilden Waldrebe oder Zaunrübe Schleier über den Sträuchern. Im Unterwuchs sind v.a. auf den Böschungen der mittleren und südlich gelegenen, höheren Böschungen Teppiche mit Efeu ausgebildet. An den Hangoberkanten wird bis an die Gehölzbestände heran gewirtschaftet, so dass nur ansatzweise ein

Saum mit einzelnen Nitrophyten vorhanden ist. An den Böschungsfüßen wird bei der mittleren Hecke und der südlichen Hecke bis 1 m hoch gelegentlich gemulcht, so dass hier breite Säume entwickelt sind, in denen neben Stickstoffzeigern auch wärmeliebende Arten der mittleren Säume vorkommen. Während in der südlichen Hecke nur Sträucher wachsen, wird der Charakter der mittleren Hecke abschnittsweise von licht stehenden, Efeu berankten Zwetschgenbäumen und einer Walnuss am Süden geprägt. Im nördlichen Teilbiotop bilden junge Eschen eine mäßig dichte Baumschicht. Die Hecken werden augenscheinlich gelegentlich auf den Stock gesetzt bzw. die Strauchschicht gemulcht; diese Art der Heckenpflege ist nicht sachgemäß.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Östlich von Kürnbach liegt das LSG „Ravensburg und Alter Berg“; es ist ca. 170 m vom Vorhabengebiet entfernt.

Abb. 5: Landschaftsschutzgebiet, LSG-Nr. 2.15.028 „Ravensburg und Alter Berg“ (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



In der Verordnung vom 19.07.1990 heißt es in

§ 3 *Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. die Bewahrung des reizvollen Landschaftsbildes der Übergangslandschaft zwischen Kraichgau und Stromberg;
2. die Erhaltung und langfristige Sicherung der verbliebenen Streuobst- und Hangwiesen als extensiv genutzte Kulturlandschaft von hoher ökologischer Bedeutung und als Ausgleichsflächen für intensiv genutztes Rebland und damit der Bewahrung der landschaftstypischen Mischung von Obst- und Weinbau;
3. die Sicherung von Landschaftselementen, welche die Strukturvielfalt erhöhen und damit zusätzliche Lebensräume bieten, wie Feldhecken oder Hohlwege mit ihrer typischen Vegetation nebst den Steinbrüchen;

4. der Schutz der ökologisch und klimatisch wertvollen Bachauen durch Erhaltung und Entwicklung der Ufergehölze sowie Sicherung der vorhandenen Grünlandflächen, Schilfbestände und Seggenriede mit dem Ziel, die Umwandlung der Ackerflächen der Auen in Wiesen zu fördern;
5. der Schutz der Feldflur vor baulicher Zersiedlung und Einfriedung zugunsten einer landschaftsgerechten Nutzung und Naherholung;
6. der Schutz der Wälder, insbesondere der naturnahen Waldgesellschaften sowohl als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie zur Sicherung der Funktionen Bodenschutz, Regenrückhaltung und Erholung.

2.2.3 Biotopverbund und Wildtierkorridor

Das „Feuchtgebiet westlich der Klostermühle“ (Biotopnummer: 1-6919-215-0145) ist in den Biotopverbund feuchter Standorte eingebunden. Im planungs- und prüfungsrelevanten Raum sind sonst keine Biotopverbundflächen dargestellt. Auch einen Wildtierkorridor gibt es hier nicht.

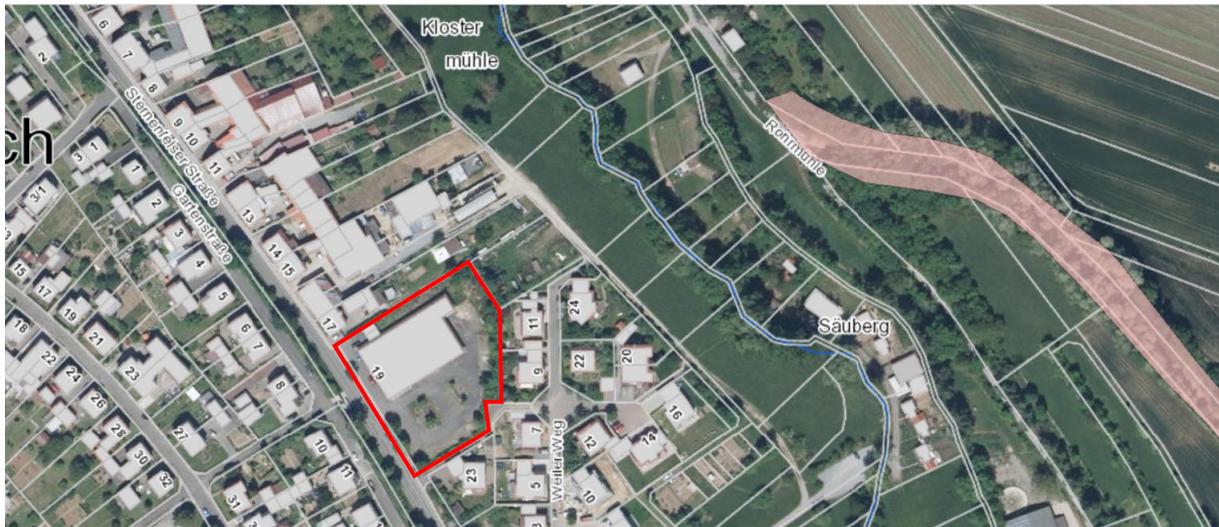
Abb. 6: Biotopverbund feuchter (blau) und trockener (Brauntöne) Standorte (Quelle: LUBW)



Nach § 20 (1) BNatSchG haben die Bundesländer den Auftrag, einen Biotopverbund zu schaffen, der mindestens 10 % ihrer Landesfläche umfasst. Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sind in § 22 Biotopverbund ergänzend zu § 21 BNatSchG weitere Ausführungen enthalten: Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund* einschließlich des *Generalwildwegeplans*. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Die im *Fachplan landesweiter Biotopverbund* dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen den Biotopverbund zu stärken. Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 (4) BNatSchG bleibt unberührt.

2.2.4 Naturdenkmal

Abb. 7: Naturdenkmal



Schutzgebiets-Nr. **8-215-0400007** „Viehtriebshohle“ (VO vom 20.12.1988, Mitteilungsblatt Kürnbach; 12.01.1989 (in Kraft))

Schutzzweck: Erhaltung einer Hohle mit Lößsteilwänden und Halbtrockenrasen als Rückzugs-, Schlaf- und Deckungsplatz für Tiere sowie als Element des Biotopverbundes (trockener Standorte) sowie die Erhaltung aller Einzelbäume.

2.2.5 Naturpark

Die gesamte Gemarkung von Kürnbach liegt im Naturpark „Stromberg – Heuchelberg“, weshalb die Darstellung in einer Abbildung überflüssig ist.

Schutzgebiets-Nr. 2 Stromberg-Heuchelberg (VO vom 1. September 2020)

Schutzzweck: Gemäß § 3 NP-VO ist Zweck des Naturparks „Stromberg-Heuchelberg“, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere

1. die charakteristische Landschaft mit ihrem Wechsel von bewaldeten Höhenzügen, Weinbergen und landwirtschaftlich genutzten Tälern für eine harmonische, auf die Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,
2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und
3. den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten. Im NP sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.

2.3 Ausstattung des Gebiets

Das Vorhabengebiet liegt östlich der Sternenfelser Straße in der Gemeinde Kürnbach nahe dem Ortsrand auf den Flurstücken Nr. 10859 und 10857. Es ist ringsum von Siedlung umgeben, nur im Nordosten vermittelt das Flurstück Nr. 10862 in die offene Feldflur. Es hat, wie auch Teile der angrenzenden Grundstücke, Ruderal-Charakter. Es sind landwirtschaftliche Geräte abgestellt, bauliche Anlagen sind vorhanden und außerdem gibt es mehrere Holzstapel. Nach Osten schließt dichtes Wirtschaftsgrünland an, das an die Galeriegehölze des Humsterbachs angrenzt.

Die meisten der auf den Luftbildern im Bebauungsplangebiet dargestellten Strukturen sind nicht mehr vorhanden (Stand: September 2021). Die Gebäude sind abgerissen, der Asphaltbelag bis auf Reste an der Sternenfelser Straße weitgehend beseitigt. Die Bäume in der Mitte des Grundstücks sind ebenfalls nicht mehr vorhanden. Der Boden wurde eingeebnet. Man findet heute eine Ruderalfläche mit überwiegend offenem, sandig-kiesigem Boden (anthropogen). Darauf gedeiht eine sehr schütterere, vorwiegend krautige Vegetation, die sich aus Arten der verschiedensten Pflanzengesellschaften zusammensetzt. Es gedeihen u.a.

Acker-Gauchheil (*Anagallis arvensis*), Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Gemüse-Gänse Distel (*Sonchus oleraceus*), Portulak (*Portulaca oleracea*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum perforatum*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Kleines Leinkraut (*Chaenorhinum minus*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Raue Gänse Distel (*Sonchus asper*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*), Sonnwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Stechapafel-Gänsefuß (*Chenopodium hybridum*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Gehölzsukzession ist sehr spärlich in Gestalt kleiner Robinien und Brombeeren vorhanden, was darauf deutet, dass es sich um eine junge Brache handelt.

Randlich, vor allem im Osten und Süden ist das Gelände von Gehölzen umgeben. Man findet Salweide, Holunder, Wildrose, Liguster, Hasel, Feldahorn, Spitzahorn sowie Flieder, Forsythie und weitere Ziersträucher.

An der Sternenfelser Straße stehen mehrere mittelgroße Spitzahornbäume.

3. Ermittlung der planungs- und prüfungsrelevanten Tiere und Pflanzen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

§ 44 (5) sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3) und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1) setzt also voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind also für Planungsvorhaben grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Europäischen Vogelarten Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung ist jedoch nur mit einem sehr kleinen Teil dieser Arten zu rechnen.

Im Folgenden werden die als planungs- und gleichzeitig prüfungsrelevant einzustufenden Arten herausgearbeitet.

3.1 Ermittlung der planungs- und prüfungsrelevanten Tiere

Gewässer bewohnende Arten bzw. deren Entwicklungsstadien sind nicht betroffen, da keine Gewässer auf der Vorhabenfläche und der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind und so kein Eingriff in Gewässer erfolgt, auch nicht unmittelbar.

Die Bäume an der Straße und in den Gehölzen sind jung bis sehr jung. Es gab keine Hinweise auf holzbewohnende Käfer (z.B. Heldbock, Juchtenkäfer).

Streng geschützte Schmetterlinge sind aufgrund der Habitatqualität (fehlende Raupenfutterpflanzen, Ampfer nur in Einzelexemplaren) auszuschließen.

Im Falle der streng geschützten Reptilien können Eidechsen, vor allem in den Randbereichen zu den Gehölzen, nicht völlig ausgeschlossen werden. Die oben genannten angrenzenden Grundstücke mit der Ruderalvegetation sind ebenfalls grundsätzlich für Eidechsen geeignet, auch die Siedlung am Weiler Weg könnte geeignete Habitate bieten.

Die offene Fläche des Vorhabengebietes eignet sich als Nahrungshabitat und Sonnplatz. Als Ruhestätte und eventuelles Winterquartier könnten die Randbereiche der angrenzenden Gehölzbestände dienen. Im Grundlagenwerk¹ sind für das Messtischblatt 6919 Nachweise von Zaun- und Mauereidechse verzeichnet.

Vertreter der Europäischen Vogelarten sind in den betroffenen Gehölzen zu erwarten.

Auch die meisten Säugerarten sind aufgrund der Flächengröße, der Lage des Vorhabens, der Habitatqualität und der Verbreitung der Arten nicht zu erwarten.

Für die Haselmaus fehlen ein entsprechender Bestand an (Frucht-)Gehölzen sowie die Vernetzung mit dem Umland.

¹ LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (Hrsg.; 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.

Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind in den kleinen Bäumen und Sträuchern nicht zu erwarten. Als essentielles Jagdhabitat ist die betroffene Fläche zu klein und zu strukturarm.

Streng geschützte Pflanzen wurden nicht beobachtet.

Tab. 1: Potentiell betroffene Arten(gruppen) der Anhänge IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten; **gelbe Kästchen** = Arten(gruppen) mit Untersuchungsbedarf

Europäische Vogelarten		
		In den Gehölzbeständen zu erwarten
Säugetiere		
Fledermäuse		In den möglicherweise betroffenen Bäumen konnten keine Quartiermöglichkeiten beobachtet werden. Als essentielles Nahrungshabitat ist der betroffene Bereich zu klein.
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Aufgrund der Habitatqualität und fehlender Vernetzung nicht zu erwarten.
übrige Arten		Nicht zu erwarten.
Kriechtiere		
		Eidechsen in den offenen Bereichen nicht völlig auszuschließen (Nahrungshabitat, Sonnplätze). In den angrenzenden Gehölzen mögliche Ruhestätten, Winterquartiere).
Lurche		
		Wegen fehlender Gewässer auf der Flächen und im näheren Umfeld nicht zu erwarten; auch kein Wanderkorridor
Fische		
		Nicht betroffen
Käfer		
		Aufgrund der Habitatansprüche und/oder landesweiten Verbreitung auszuschließen. In den vorhandenen Bäumen keine Hinweise.
Schmetterlinge		
		Aufgrund der Habitatausstattung (fehlende Raupenfutterpflanzen) nicht zu erwarten
Libellen		
		Nicht betroffen
Weichtiere		
		Aufgrund der Habitatansprüche und/oder der landesweiten Verbreitung auszuschließen
Farn- und Blütenpflanzen		
		aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatansprüche auszuschließen, keine Nachweise.

4. Fazit – Artenschutzrechtliche Einschätzung/Habitatpotentialanalyse

Mögliche Vorkommen streng geschützter Arten betreffen die Eidechsen und die Europäischen Vogelarten. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG im Zuge des Vorhabens sind folgende Vorgehensweisen zu empfehlen:

1. Erfassung der Reptilien und der Europäischen Vogelarten zu geeigneten Jahreszeiten (Ende März bis August/September) und Formulierung geeigneter Maßnahmen in Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis (Artenschutzgutachten).

Will man die entsprechenden Untersuchungen und die damit verbundene zeitliche Verzögerung vermeiden, so bieten sich die folgenden beiden Vorgehensweisen an:

2. Falls dies erforderlich ist sollte die Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr durch bodennahes Absägen mit leichtem Gerät durchgeführt werden, um möglicherweise überwinternde Eidechsen nicht zu schädigen (Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Um im Frühjahr ein Einwandern von Eidechsen in die Baustelle zu verhindern (die eingeebnete offene Fläche bietet kaum Überwinterungsmöglichkeiten) soll im Norden, Osten und Süden vor den gerodeten Bereich ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden (60 cm Rhizomsperr, davon 10 cm in den Boden einfräsen). Dadurch werden die Tiere in die Umgebung vergrämt und können nicht mehr in die Baustelle einwandern. Mit einer größeren Zahl von Eidechsen ist hier aufgrund der Vornutzung des Geländes mit überwiegend versiegelten Flächen nicht zu rechnen, falls überhaupt Eidechsen anwesend sind. Zur Sicherheit wird im Frühjahr die Fläche abgesucht. Im Westen des Grundstücks ist kaum mit Eidechsen zu rechnen. Die Pflanzstreifen an der Sternenfelser Straße sind klein und schmal.

Sind nach der Vergrämung und der Umsiedlung keine Eidechsen (mehr) vorhanden, so kann der Zaun hinter die ehemalige Hecke umgesetzt werden. Dann kann auch der ehemalige Gehölzstandort bearbeitet bzw. neu bepflanzt werden. Ein Ausgleich durch entsprechende Gehölzpflanzung ist erforderlich. Nach Beendigung der Bautätigkeit kann der Reptilienschutzzaun entfernt werden.

3. Auch wenn die randlichen Gehölzbestände erhalten werden können, ist während der Bauzeit ein Reptilienschutzzaun vor die Gehölze zu stellen, um das Einwandern von Eidechsen in die Baustelle zu verhindern. Ein Ausgleich ist in diesem Fall nicht erforderlich.

5. Photodokumentation

Photo 1 und 2: Die abgeschobene und planierte Fläche bietet kaum Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Reptilien. Diese könnte man in den angrenzenden Gehölzrändern vermuten. Als Nahrungshabitat und Sonnplatz wäre das Gelände jedoch gut geeignet. In den Gehölzen sind Vogelreviere zu vermuten.



Photo 3 und 4: Entlang der Sternenfesler Straße sind Eidechsen kaum zu erwarten. Die Pflanzstreifen sind sehr klein und schmal.



Photo 5 und 6: Die im Nordosten anschließenden Grundstücke bieten mit ihrem Struktur-reichtum, dem ruderalen Charakter und den Holzstapeln grundsätzlich eine gute Habitatqualität für Reptilien.

